

61. Kommen den Beamten der Berufsgenossenschaften die Rechte und Pflichten der mittelbaren Staatsbeamten zu? oder beruht ihre Anstellung auf einem bürgerlichrechtlichen Dienstvertrage?

Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 § 48.

Invalidenversicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1899 §§ 56, 65, 73, 74, 169.

Bau-Unfallversicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 § 14.

III. Zivilsenat. Ur. v. 3. März 1908 I. S. D. (Rl.) w. Rheinisch-Westfälische Baugewerksberufsgenossenschaft (Bekl.). Rep. III. 457/07.

I. Landgericht Saarbrücken.

II. Oberlandesgericht Köln.

Der Kläger, der sich seit 1893 im Dienste der verklagten Berufsgenossenschaft in der Stellung eines Abteilungsvorstehers der Genossenschaftsverwaltung befunden hatte, übernahm im April 1905 die Obliegenheiten eines Geschäftsführers bei der Genossenschaftssekktion VIII in St. J. Diese Stellung wurde ihm indes zum 30. Juni 1906 gekündigt. Er hielt die Kündigung aus formalen und materiellen Gründen für unwirksam und klagte bei dem für St. J. zuständigen Landgerichte zu Saarbrücken auf Feststellung dieser Unwirksamkeit und auf Fortzahlung seines Gehalts. Die Berufsgenossenschaft erhob die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit, da sie ihren allgemeinen Gerichtsstand in E. habe.

Das Landgericht erkannte nach den Anträgen des Klägers, das Berufungsgericht aber wies die Klage wegen Unzuständigkeit des Gerichts ab. Die Revision des Klägers hatte Erfolg.

Gründe:

„Das Berufungsgericht hat die prozeßhindernde Einrede der örtlichen Unzuständigkeit des Gerichts für begründet erachtet und deshalb, abweichend vom Landgerichte, das dem Klagantrage stattgegeben hatte, die Klage wegen Unzuständigkeit des Gerichts abgewiesen. Es erachtet den § 29 ZPO., auf den der Kläger die von ihm angenommene Zuständigkeit des Landgerichts in Saarbrücken gestützt hatte, . . . für unanwendbar, weil es sich hier nicht um das

Bestehen oder die Erfüllung eines Schuldvertrages, sondern um Ansprüche aus dem Dienstverhältnisse eines öffentlichen Beamten (mittelbaren Staatsbeamten) handele, die keine vertraglich ausbedungenen seien, sondern unmittelbar auf dem Gesetze beruhten.

Die Revision erhebt hiergegen die Rüge, die Auffassung der Stellung des Klägers als eines mittelbaren Staatsbeamten sei rechtsirrig; als Beamter der Berufsgenossenschaft sei er überhaupt kein Staatsbeamter. Sie bezeichnet ferner als rechtsirrig die Annahme, daß die eingeklagte Forderung auf dem Gesetze beruhe; sie entspringe vielmehr lediglich aus dem Anstellungsvertrage, und deshalb sei nach § 29 RPD. das Landgericht in Saarbrücken zuständig.

Die Angriffe der Revision sind im wesentlichen begründet. Die entscheidende Bestimmung über die rechtliche Stellung der Beamten der Berufsgenossenschaft enthält der § 48 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 unter der Überschrift „Genossenschaftsbeamte“:

„Die Genossenschaftsversammlung hat eine Dienstordnung zu beschließen, durch welche die Rechtsverhältnisse und allgemeinen Anstellungsbedingungen der Genossenschaftsbeamten geregelt werden. Diese Dienstordnung bedarf der Bestätigung durch das Reichsversicherungsamte.“

Das Gesetz weist hiernach den einzelnen Genossenschaften die Aufgabe zu, die Voraussetzungen festzusetzen, deren Erfüllung von den Anwärtern für die verschiedenen Beamtenstellen der Genossenschaft verlangt wird, ferner den Inhalt des durch die Anstellung zu begründenden Dienstverhältnisses zu bestimmen. Enthält aber so die erlassene „Dienstordnung“ nicht eine allgemein, sondern nur eine für die jeweilige Berufsgenossenschaft maßgebende Grundlage der Dienstverhältnisse der Genossenschaftsbeamten, so kann die wirkliche Begründung des Dienstverhältnisses für den einzelnen Beamten nur auf Grund eines besonderen Anstellungsvertrages erfolgen, der nur, soweit er nicht noch Sonderbestimmungen enthält, wegen des Inhalts des dadurch begründeten Dienstverhältnisses auf jene „Dienstordnung“ Bezug nimmt. Jedenfalls ergibt sich schon hieraus, daß das Gesetz die Beamten der Berufsgenossenschaften lediglich auf Grund eines bürgerlichrechtlichen Dienstvertrages angestellt wissen will, wenn es auch ersichtlich davon ausgeht, daß die zu erlassenden Dienstordnungen

ihnen durch Zuficherung eines unter gewissen Voraussetzungen zu gewährenden Ruhegehalts und durch Vorkehrungen gegen willkürliche Entlassung eine der Stellung der Staatsbeamten angenäherte Stellung gewähren werde. Gerade weil die Träger der Unfallversicherung, die Berufsgenossenschaften, nach Art der gewöhnlichen Genossenschaften als selbständige Körperschaften gegliedert sind und ihre Tätigkeit möglichst selbständig entwickeln sollen, hat es das Gesetz absichtlich vermieden, auch nur die unter dem frei gewählten Genossenschaftsvorstande tätigen Genossenschaftsbeamten als mittelbare Staatsbeamte zu behandeln.

Die Art der Stellung dieser Beamten tritt aber insbesondere an dem Gegensatz hervor, der zwischen ihr und der Stellung der Beamten der Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung besteht. Nach Maßgabe der §§ 56, 65, 73, 74, 169 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1899 ist deren Verwaltung mit der Verwaltung der „weiteren Kommunalverbände“, in Preußen insbesondere mit der Selbstverwaltung der Provinzen, in nahe Verbindung gebracht. Es war daher nur folgerichtig, wenn § 98 InsVerGes. den Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamten der Versicherungsanstalten nach näherer Anordnung der Zentralbehörde die Rechte von Kommunalbeamten einräumte. Es tritt deshalb darin, daß der Gesetzgeber es abgelehnt hat, eine gleiche Bestimmung auch in die Unfallversicherungsgesetze aufzunehmen, seine Willensmeinung hervor, daß er die Beamten der Unfallversicherung nicht als mittelbare Staatsbeamte behandelt wissen will.

Bei der Beratung des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes wurde in der Kommission des Reichstages erörtert, daß die Beamten der Berufsgenossenschaften in Petitionen in erster Reihe wünschten, den mittelbaren Kommunalbeamten gleichgestellt zu werden, wie dies für die Beamten der Versicherungsanstalten geschehen sei. Eine Regelung ihrer Stellung in diesem Sinne wurde aber nicht für gerechtfertigt erachtet, weil die Berufsgenossenschaften „eine selbständigere Stellung einnehmen.“ Es wurde deshalb nur ein Antrag in zweiter Lesung dahin angenommen, dem § 17 (jetzt § 37) des Entwurfs als Nr. 13 einzufügen: „über die Bedingungen, unter denen die Beamten der Genossenschaft anzustellen sind.“

Vgl. den Bericht der 21. Kommission des Reichstages 1898/1900, Druckf. Nr. 703a S. 71. An die Stelle dieses Zusatzes ist dann später der jetzige § 84 des Ges. getreten. Vgl. Druckf. Nr. 845/848 S. 2. Stenogr. Berichte 1900 S. 5775.

Auch diese Entstehungsgeschichte des Gesetzes bestätigt demnach, daß die Beamten der Berufsgenossenschaften keine mittelbaren Staatsbeamten sind. Die Übertragung der Dienststellung auf den Beklagten konnte daher nicht auf Grund eines staatsrechtlichen Anstellungsvertrages erfolgen, wie er der Anstellung der Staatsbeamten zugrunde liegt (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 28 S. 80, Bd. 37 S. 241 und 298, Bd. 53 S. 427), und aus dem nicht etwa auf Gewährung des Dienst Einkommens wie auf Erfüllung eines bürgerlich-rechtlichen Schuldvertrages geklagt werden kann, weil der Anspruch auf dieses erst die Folge des einseitigen Aktes der wirklichen Übertragung des Amtes ist. Vielmehr kann der Bestellung des Klägers zum Beamten der Beklagten nur eben ein bürgerlich-rechtlicher Dienstvertrag zugrunde liegen, für dessen Inhalt allerdings die nach § 48 des Ges. von der Genossenschaft erlassene Dienstordnung beim Mangel besonderer Vereinbarungen maßgebend ist.

Demgemäß hat sich auch der Kläger selbst für die von ihm erhobenen Ansprüche lediglich auf bestimmte Vorschriften der Dienstordnung berufen. Dadurch, daß deren § 2 die Anstellung „in schriftlicher Form“ vorsieht, wird selbstverständlich eine Anstellung, die ohne Beobachtung dieser Form erfolgt ist, nicht etwa eine unmittelbar auf dem Gesetze beruhende und der so angestellte Beamte etwa deshalb unmittelbarer Staatsbeamter. Das Berufungsgericht verlegt daher durch die Annahme, daß es sich hier nicht um Ansprüche handele, die auf einem bürgerlich-rechtlichen Vertrage, sondern auf öffentlich-rechtlicher Anstellung beruhten, den § 48 GewUnfVersGes. und den § 14 des BauUnfVersGes., der die Anwendung der §§ 36 bis 54 jenes Gesetzes auf die Baugewerksberufsgenossenschaften vorschreibt.

Bei zutreffender Anwendung des Gesetzes hätte es deshalb den § 29 ZPO. auf die Verfolgung der Klagenansprüche allerdings für anwendbar erachten müssen. Es war also in der Tat der besondere Gerichtsstand des Erfüllungsortes für die Ansprüche des Klägers aus dem Vertragsverhältnisse mit der Beklagten in Saarbrücken begründet.

Denn darüber kann kein Zweifel bestehen, daß der streitige Gehaltsanspruch des Klägers, wenn er bestand, in St. J., dem Sitze der Sektion VIII der verklagten Berufsgenossenschaft, bei welcher der Kläger angestellt war, erfüllt werden mußte. Die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts ist deshalb zu verwerfen und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung in der Sache selbst an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.“